

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.08.2024

„Corona-Soforthilfen – Durchführung eines Rückmeldeverfahrens“

A. Problem

Die Corona-Soforthilfen wurden als erste Hilfsprogramme für Unternehmen in Folge der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 konzipiert und durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) bewilligt und ausgezahlt. Umgesetzt wurden im März 2020 zunächst zwei Landesprogramme (Land I für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen unter 10 Beschäftigte und Land II für kleine Unternehmen unter 50 Beschäftigte), die dann im April 2020 durch das Soforthilfeprogramm des Bundes abgelöst worden sind. Es wurden in diesen Programmen im Land Bremen insg. Mittel in Höhe von rd. 80 Mio. EUR an rd. 13.000 Hilfsempfänger:innen ausgezahlt.

Die Festlegung der jeweiligen Hilfsleistung erfolgte dabei anhand von vom Antragstellenden prognostizierten Liquiditätsengpässen. Die Hilfsleistungen wurden vorbehaltlich einer Rückzahlungsverpflichtung bei Überkompensation – d.h. bei im Nachgang geringerem tatsächlichen Hilfsbedarf als im Antrag prognostiziert – ausgezahlt. Bis 30.06.2024 haben im Land Bremen 511 Hilfsempfänger:innen entsprechend überkompensierte Anteile in Höhe von insgesamt rd. 3,8 Mio. € ohne weitere Aufforderung bereits freiwillig zurückgezahlt.

Anders als bei den nachfolgenden Corona-Hilfsprogrammen (Überbrückungshilfen u. ä.) des Bundes, bei denen eine Nachprüfung aller Bewilligungen bereits bei der Konzeption der Programme vorgesehen wurde, war bei den Soforthilfen zunächst lediglich eine stichprobenartige Überprüfung geplant. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sah im Dezember 2020 bei den Soforthilfen eine Stichprobenquote von 1% als realistisch und notwendig an.

Die Bewilligungsstellen BAB und BIS haben bislang ca. 4 % aller eingereichten Anträge der Bundes-Soforthilfe verdachtsabhängig und -unabhängig im Rahmen nachträglicher Prüfungen kontrolliert. Die Erfahrungen aus diesen Nachprüfungen zeigen, dass in ca. 70 % der Fälle die Liquiditätsengpässe nicht in dem prognostizierten Umfang eingetreten sind, so dass (Teil-)Beträge zurückzufordern wären. In anderen Bundesländern ist der Anteil der Fälle mit einer Überkompensation ähnlich hoch.

Vor diesem Hintergrund und als Reaktion auf eine Bundesrechnungshofprüfung der Soforthilfen, strebt das BMWK nun ein vollständiges Rückmeldeverfahren in allen Bundesländern an. Da allerdings die derzeitige Verwaltungsvereinbarung die Länder nicht zur Durchführung eines vollständigen Rückmeldeverfahrens verpflichtet, müsste

nun eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet werden. Ein Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Eine Mehrzahl der Länder hat die ergänzende Verwaltungsvereinbarung bereits unterzeichnet, zumal sich einige Länder (z. B. Hamburg) bereits im Vorfeld für die Durchführung eines vollständigen verpflichtenden Rückmeldeverfahren entschieden haben. Unter anderem hat auch Niedersachsen bereits mit der Durchführung des Rückmeldeverfahrens begonnen.

Hinsichtlich der bremischen Soforthilfeprogramme ist anzumerken, dass auch der bremische Rechnungshof in einer Prüfung die Empfehlung ausgesprochen hat, die Landesprogramme stichprobenartig zu überprüfen bzw. die bereits gezogene Stichprobe auszuweiten.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der Anmerkungen des bremischen Rechnungshofes zur Ausweitung der Stichproben der Landesprogramme und der Forderung des BMWK soll die ergänzende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund gezeichnet und baldmöglichst ein vollständiges Rückmeldeverfahren für alle Soforthilfeprogramme (Land I, II und Bund) durchgeführt werden, sobald die technischen Voraussetzungen nach Beschlussfassung geschaffen worden sind.

Angelehnt an das niedersächsische Rückmeldeverfahren und entsprechend der mit dem Bund abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung ist ab dem 4. Quartal 2024 vorgesehen

- sämtliche Empfänger:innen der betreffenden Hilfsprogramme anzuschreiben,
- unter Nutzung eines IT-Portals einen komprimierten Abgleich zwischen den bei Antragsstellung prognostizierten und tatsächlich eingetretenen Liquiditätsengpässen durchzuführen
- ggf. überzahlte Hilfsleistungen zurückzufordern und
- im Falle einer Nichtrückmeldung eine vollständige Rückforderung zu veranlassen.

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens würden rd. 12.000 Hilfsempfänger:innen bzgl. der tatsächlichen Inanspruchnahme der Hilfen bzw. einer ggf. eingetretenen Überkompensation abgefragt werden. U.a. muss hierzu auch ein entsprechendes IT-Verfahren entwickelt und umgesetzt werden. Insgesamt wird ein hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Bewilligungsstellen entstehen. Aufgrund von Umfang und Tragweite des Verfahrens ist zudem mit einer signifikanten Anzahl von Verfahrensverläufen bis hin zu Widersprüchen und Klagen zu rechnen. Insbesondere aus den Erfahrungen der Bundesländer, die bereits ein entsprechendes Rückmeldeverfahren durchgeführt haben, ist über den gesamten Bearbeitungszeitraum mit einer Vielzahl von Nachfragen von Presse und Antragsteller:innen und einer Umsetzungsdauer mindestens bis 2027 zu rechnen.

Die Umsetzung des Rückmeldeverfahrens durch die Gesellschaften wird weiterhin im Zuge der Beleihung erfolgen, so dass hier ein Rechtsanspruch der Gesellschaften auf eine angemessene Vergütung besteht.

Das BMWK hat zugesichert, sich an den Umsetzungskosten für das Rückmeldeverfahren zu beteiligen. Die ergänzende Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass 3 % der zurückfließenden Mittel für die Umsetzungskosten des Landes verwendet werden können, sofern die spezifischen Regelungen des Bundes bzgl. des Rückmeldeverfahrens eingehalten werden.

Das Rückmeldeverfahren soll auch auf die Soforthilfe-Programme des Landes ausgeweitet werden, um eine Ungleichbehandlung zwischen den Landesprogrammen und der Soforthilfe des Bundes zu vermeiden und der o.g. Empfehlung des Landesrechnungshofes nach einer erweiterten Überprüfung zu genügen.

C. Alternativen

Verzicht auf die Zeichnung der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung und keine Durchführung eines vollständigen Rückmeldeverfahrens im Land Bremen.

Im Falle eines Verzichts auf ein vollständiges Rückmeldeverfahren hat der Bund angekündigt, umfangreiche Vor-Ort-Prüfungen in den betroffenen Ländern bei den Ministerien und Bewilligungsstellen hinsichtlich der haushaltsrechtskonformen Abwicklung (insb. Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) der Hilfsprogramme durchzuführen und ggf. Mittel von den Ländern zurückzufordern. Zudem gab der Bund an, ein Rechtsgutachten zu beauftragen, um die Durchsetzung von ergänzenden Kontrollen bzw. Erstattungsansprüchen zwischen dem Bund und den Ländern extern rechtlich zu bewerten.

Entsprechend wäre in diesem Falle ein Dissens mit dem Bund zu erwarten; es würde voraussichtlich ein intensives Prüfverfahren mit der Gefahr von Rückzahlungen an den Bund drohen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass diejenigen rd. 500 Hilfsempfänger:innen, die bereits freiwillig entsprechende Rückzahlungen von Überkompensationen veranlasst haben im Falle eines Verzichts auf das Rückmeldeverfahren gegenüber übrigen Hilfsempfänger:innen mit Überkompensationen systematisch schlechter gestellt würden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen,

Klimacheck

Die bei den Bewilligungsstellen entstehenden Umsetzungskosten des gesamten Rückmeldeverfahrens und der weiteren Bearbeitung der übrigen Corona-Hilfsprogramme wurden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2024 auf den Haushaltsstellen 0704.671 10-5 „Erstattung der Umsetzungskosten der Corona-Hilfsprogramme (BAB)“ in Höhe von 11,3 Mio. € und 0704.671 11-3 „Erstattung der Umsetzungskosten der Corona-Hilfsprogramme (BIS)“ in Höhe von 2,7 Mio. € bereits

berücksichtigt. Der Veranlassungszusammenhang dieser notlagenfinanzierten Mittel wurde im Rahmen der entsprechenden Ergänzungsmitteilungen zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 dargelegt.

Bezüglich der Kosten für die Durchführung wird in der beigefügten ergänzenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt, dass die Länder bei Durchführung eines vollständigen Rückmeldeverfahrens den auf den Bund anfallenden Erstattungsbetrag um 3% reduzieren und einbehalten dürfen.

Die Rückführung etwaiger Rückzahlungen in den PPL 95 wird sichergestellt. Diese sind zum Jahresabschluss einer Sondertilgung zuzuführen.

Die personelle Betreuung des Rückmeldeverfahrens bei SWHT erfolgt durch das bereits im Fachbereich tätige Personal, so dass keine zusätzlichen Personalressourcen entstehen.

Genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht, da die Hilfsprogramme geschlechtsunabhängig aufgelegt sind und sich so keine abweichende Betroffenheit ergibt.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Durchführung eines Rückmeldeverfahrens für die Programme der Corona-Soforthilfen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation um Unterzeichnung der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zu den Corona-Soforthilfen mit dem Bund und um eine entsprechende Unterrichtung der Deputation für Wirtschaft und Häfen und den Senator für Finanzen um eine entsprechende Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Anlagen

- Entwurf der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu den Corona-Soforthilfen

Entwurf

**4. Änderung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und dem Land X**

über die
Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen
für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“

[Land X]

vertreten durch

- nachstehend „Land X“ genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- nachstehend „Bund“ genannt -

beschließen folgende Änderungen der Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von
Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für
kleine Unternehmen und Soloselbständige“:

In Artikel 5 „Unterrichtung und Prüfung“ wird in Absatz 1, Satz 3, das Datum „31. Dezember
2022“ für die Vorlage des Schlussberichts durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Nach Artikel 5 wird ein neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 5a **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Das [Land X] führt mit allen Begünstigten (digitale) Rückmeldeverfahren mit Eigenerklärungen durch, um Überkompensationen des Liquiditätsengpasses (im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Bewilligung) bei den betroffenen Begünstigten zu ermitteln und die zu viel gewährten Bundesmittel zurückzuführen.
- (2) Bewilligungen an Begünstigte, die ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, sind aufzuheben und die Bundesmittel entsprechend zurückzufordern.
- (3) Abweichend von Artikel 6 kann das [Land X] die auf den Bund entfallende Erstattung um 3 Prozent reduzieren, sofern Überprüfungen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 durchgeführt wurden.“

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Landeshauptstadt,
für das Land X

Berlin,
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für
Wirtschaft und Klimaschutz
In Vertretung

ENTWURF